

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 48

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Katechetische Ratschläge des hl. Augustinus. — Jahresbericht des kath. Erziehungsvereins der Schweiz. — Bücherchau. — Schulschrichten aus der Schweiz. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 8 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Katechetische Ratschläge des hl. Augustinus.

Von Th. Fäßler, Präfekt, Schwyz.

Wie der Wanderer auf Wegweiser schaut, so wird der Lehrer für seinen Unterricht von Zeit zu Zeit den Rat erfahrener Männer sich zu Herzen nehmen und ihn zu seinem und der Schüler Vorteil befolgen. Unter den vielen diesbezüglichen Winken, die wir da und dort lesen und hören, verdienen wohl die Regeln, die der hl. Augustinus, als Bischof, dem Katecheten Devgratias gegeben, von jedem Lehrer und insbesondere vom Religionslehrer beherzigt zu werden. Diese Regeln, den Augustin'schen Schriften und hauptsächlich dem Büchlein „De catechizandis rudibus“ entnommen, lassen sich kurz in folgende Punkte fassen. *)

1. Der christliche Lehrer vergesse nicht, daß er „als Verteidiger des wahren Glaubens und Bekämpfer des Irrtums, Gutes lehren und Böses abgewöhnen muß. Daß er dabei Gegner zu gewinnen, Schläffe aufzurütteln, Unwissende aufzuklären hat.“

2. Das Amt des Katecheten fordert eine gute Vorbildung. „Wer lehren will, der lerne zuerst selbst alles, was gelehrt werden soll und erwerbe sich auch, wie es sich einem Manne der Kirche geziemt, die Befähigung zu reden.“ Augustinus erklärt aber, daß die Form und die Redegewandtheit nicht so wichtig sei als die Kenntniss der hl. Schrift; denn, wenn der weniger Beredte etwas mit eigenen Worten nur ungenügend bewiesen hat, so wird dann das große Wort der hl. Schrift um so mehr Beweiskraft haben.

*) Als nächste Quelle diene Rudolf Georg „Die Erziehung des Menschen“. Köln, Verlag und Druck von J. P. Bachem.